

Seite 1

AG, GmbH oder Einzelfirma

Seite 3

Revision – neue Schwellenwerte

Seite 4

Lohn- und Dividendenbezug

Seite 5

MWST-Kontrolle

Wahl der richtigen Rechtsform



AG, GmbH oder doch eine Einzelfirma?

Eine Geschäftsidee entwickeln – diese bis zur Marktreife führen – dazu braucht es ein Gefäss. Als einer der ersten Schritte in die Selbständigkeit hat der Unternehmer die optimale Rechtsform für sein künftiges Unternehmen zu wählen. Zur Auswahl stehen die Aktiengesellschaft (AG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Einzelfirma. Zwischen den verschiedenen Rechtsformen kann frei gewählt werden.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



8 ½-Zimmer-Einfamilienhaus

Schlosshalde, 6216 Mauensee

Das freistehende Haus im Dorfkern bietet schöne Aussicht. Die Wohn- und Schlafräume sind mit Parkett ausgestattet. Drei von vier Zimmern im OG haben Zugang zum Balkon. Der gedeckten Gartensitzplatz und die Terrasse laden zum Verweilen ein. Bushaltestelle (6 Min. zum Bahnhof Sursee) und Primarschule liegen 200 m entfernt.

Grundstückfläche: 500 m², **Wohnfläche:** 188 m²
Baujahr: 2007, **Kaufpreis:** CHF 890'000
Kontaktperson: rolf.gisler@truvag.ch,
 Telefon 041 818 77 30

Mietobjekt



4 ½-Zimmer-Attikawohnung

Haselmatte 5 A, 6210 Sursee

Das Objekt entspricht den heutigen Bedürfnissen für modernes, komfortables Wohnen: Hochwertiger Innenausbau, praktisches Raumprogramm, Parkettboden, offene Küche, 97 m² grosse Terrasse mit herrlicher Aussicht. Ökologische Wärmepumpenheizung, eigene Waschmaschine/Tumbler in der Wohnung. Circa 5-minütiger Fussweg zum Bahnhof Sursee.

Bezugsbereit: 1. Juni 2011, **Wohnfläche:** 112 m²
Miete/Monat: CHF 2'770 inkl. NK
Kontaktperson: anya.frey@truvag.ch,
 Telefon 041 818 77 27

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Website:

www.truvag.ch



Jede Rechtsform hat Vor- und Nachteile. Bei den folgenden Ausführungen geht es nicht darum, jede Gesellschaftsform vollständig zu beleuchten, sondern auf wesentliche Punkte hinzuweisen, die vom Unternehmer bei der Rechtsformwahl zu beachten sind.

Einzelfirma

Eine Einzelfirma liegt vor, wenn eine Person eine kaufmännische Tätigkeit ausübt. Wichtig ist hier zu wissen, dass der Firmeninhaber auch mit dem gesamten Privatvermögen für das Geschäftsrisiko haftet.

Vorteile Einzelfirma:

- Die Gründung der Einzelfirma erfolgt formlos, d.h. es sind keine Gründungsformalitäten notwendig. Wer unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein Gewerbe betreibt, gilt als Einzelfirma.
- Zur Gründung braucht es kein Mindestkapital.
- Der Verwaltungsaufwand ist im Vergleich zur AG oder GmbH sehr tief.

Nachteile Einzelfirma:

- Für die Verpflichtungen der Einzelfirma haftet der Eigentümer stets mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen.
- Die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens liegen offen.
- Der Eigentümer hat sein Privat- und Geschäftseinkommen gemeinsam zu versteuern, was sich nachteilig auf die Steuerprogression auswirken kann.
- Beim Verkauf der Einzelfirma wird der Liquidationsgewinn (falls vorhanden) besteuert. Durch die Milderung der Liquidationsgewinnbesteuerung seit dem 01.01.2011 relativiert sich dieser Nachteil. Unter Einbezug der zusätzlich geschuldeten AHV-Beiträge kann dies aber insgesamt immer noch zu hohen Abgaben führen.

Sofern der Umsatz des Betriebes CHF 100'000 erreicht, ist die Einzelunternehmung in das Handelsregister einzutragen. Damit verbunden ist ein beschränkter Schutz des Geschäftsnamens. Die Einzelunternehmung kann sich aber auch freiwillig eintragen lassen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Unternehmensform (juristische Person), in der sich eine oder mehrere Personen zu einem Unternehmen unter eigener Firma vereinigen. Jeder Gesellschafter ist mit einer Einlage (Stammanteil) am Stammkapital beteiligt. Das Stammkapital muss mindestens CHF 20'000 betragen. Das minimale Stammkapital muss voll einbezahlt sein.

Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft ist ebenfalls eine Unternehmensform (juristische Person), in der sich eine oder mehrere Personen zur Gesellschaft unter eigener Firma vereinigen und ein bestimmtes Kapital aufbringen. Sie sind an der Gesellschaft entsprechend ihrer Anzahl Aktien beteiligt. Die enorme Vielfalt und Flexibilität der AG führt dazu, dass sich diese Rechtsform auch für Kleinunternehmungen eignet. Die Aktiengesellschaft kann sich auch aus nur einer einzigen Person zusammensetzen. Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100'000 betragen, wovon mindestens CHF 50'000 bei der Gründung und der Rest bei Bedarf einzuzahlen ist.

Vorteile GmbH/AG:

- Die Haftung beschränkt sich auf das Stamm- bzw. Aktienkapital. Für den allenfalls nicht voll einbezahlten Teil des Kapitals haften die Inhaber unbeschränkt und solidarisch.
- GmbH/AG sind eigenständige juristische Personen.
- Steuern sind als Geschäftsaufwand abzugsfähig (im Gegensatz zur Einzelfirma).
- Steueroptimierung ist durch die Kombination von Lohn- und Dividendenbezug möglich.
- In der Regel erfolgt der Verkauf der Stammanteile bzw. der Aktien ohne Steuerfolgen (steuerfreier Kapitalgewinn).
- Bei der AG können die Eigentumsverhältnisse anonym gehalten werden (société anonyme).

Nachteile GmbH/AG:

- Die Gründung einer GmbH/AG ist mit Formalitäten und entsprechenden Gründungskosten verbunden.
- Der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Einzelfirma ist etwas höher (z.B. separate Steuererklärung).
- Bei der GmbH werden die Gesellschafter im Handelsregister eingetragen und im Handelsamtsblatt publiziert.
- Ebenfalls muss bei der GmbH die Übertragung von Stammanteilen mittels Übertragungsvereinbarung geregelt und dem Handelsregisteramt gemeldet werden.

Durch die Revision des GmbH-Rechts per 01.01.2008 wurde diese Rechtsform neu strukturiert und in vielen Punkten der AG angeglichen. Dadurch ist die GmbH quasi zur «Aktiengesellschaft für Kleinunternehmen» geworden. Seit der erwähnten Gesetzesrevision braucht auch die GmbH eine Revisionsstelle (analog AG), wobei Kleinunternehmen auf die Revisionsstelle verzichten können, wenn bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten werden (Umsatz, Personal, Bilanzsumme).

Bezüglich den steuerlichen Vor- und Nachteilen verweisen wir auf den Artikel zum Thema Lohn- und Dividendenbezug in dieser Info-Ausgabe.

Rechtsform auf Unternehmensphase abstimmen

Die Frage nach der richtigen Rechtsform stellt sich nicht nur bei der Firmengründung, sondern auch in den verschiedenen «Lebensphasen» einer Unternehmung (Expansion mit entsprechender Kapitalbeschaffung, Beteiligung von Schlüsselpersonen, Nachfolgeregelung, Firmenverkauf, etc.).

Wir hoffen, Ihnen einen Überblick über die Grundzüge der verschiedenen Rechtsformen vermittelt zu haben. Im konkreten Fall lohnt sich ein Gespräch mit einer ausgewiesenen Fachperson. Kontaktieren Sie unsere Spezialisten.

Autoren:



Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Sursee



Fritz Suter
dipl. Steuerexperte
Inhaber Gemeindeschreiber- und Notariatspatent, Truvag Sursee

Ordentliche Revision – Anhebung der Schwellenwerte

Das Parlament hat – losgelöst von der Behandlung der Revision des Aktienrechts (unter anderem Abzocker-Initiative Minder) – als dringliche Massnahme die Schwellenwerte für die ordentliche Revision angehoben.

Neue Kriterien

Wenn zwei der nachfolgenden Kriterien in den letzten zwei Jahren erfüllt sind, muss das Unternehmen eine ordentliche Revision durchführen:

	neu:	bisher:
Bilanzsumme	CHF 20 Mio.	CHF 10 Mio.
Umsatz	CHF 40 Mio.	CHF 20 Mio.
Personalbestand (Jahresdurchschnitt)	250	50

Mit den neuen Schwellenwerten dürfte die Mehrzahl der heute ordentlich zu prüfenden Unternehmen nur noch der eingeschränkten Revision unterstehen. Dieser Entscheid wird vom Parlament als Entlastung für KMU verstanden.

Inkrafttreten noch offen

Noch nicht definitiv geregelt ist das Inkrafttreten der neuen Regelung (Differenz zwischen National- und Ständerat). Je nach Entscheid wird dies auf den **01.07.2011 oder den 01.01.2012 erfolgen**. Somit gelten die neuen Werte eventuell bereits ab Jahresrechnungen 2011 oder ab Jahresrechnung 2012.

Nutzen der ordentlichen Revision

Neben den formellen Aspekten gilt es auch, die ordentliche Revision aus unternehmerischer Sicht zu beurteilen:

- Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist bei den betreffenden Unternehmen in der Zwischenzeit implementiert und die Verantwortlichen haben den praktischen Nutzen dieses Instrumentes kennen und schätzen gelernt. Dass dieses IKS bei der Revision durch externe Fachpersonen beurteilt wird, erhöht die Qualität und damit auch die Sicherheit.
- Der Umfang der Prüfungshandlungen ist bei der ordentlichen Revision deutlich höher. Dadurch erhalten die Verantwortlichen – vor allem auch nicht in der Unternehmung operativ tätige Verwaltungsräte, eine zusätzliche Sicherheit.
- Die Kreditgeber (Banken) werden in verschiedenen Konstellationen die Beibehaltung der ordentlichen Revision begrüssen. Die Art der Revision wird sich vermutlich auch auf das Rating und damit auf die Finanzierungskosten auswirken.

Die Ausführungen zeigen, dass es sich durchaus lohnt, noch weiterführende Überlegungen im Zusammenhang mit der ordentlichen Revision anzustellen. Unsere Fachleute stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Autor:



Rolf Eberle
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Sursee

Lohn- und Dividendenbezug optimal planen

Autoren:



Manuel Egli
dipl. Steuerexperte
Finanzplaner FA
Truvag Luzern



Victor Kopp
dipl. Treuhandexperte
Truvag Willisau

Am 01.01.2009 wurde bei der Direkten Bundessteuer die Teilbesteuerung von Dividenden ab einer Beteiligung von 10 % eingeführt. Auf Bundesebene werden Dividenden im Privatvermögen nur noch zu 60 % besteuert, im Kanton Luzern nur noch zu 50 %. Aufgrund dieser Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung stellt sich für den Unternehmer die Frage, wie er seine Bezüge aus der AG oder GmbH tätigen soll – als Lohn oder als Dividende?

Lohnzahlung

Bei der Lohnzahlung handelt es sich um ein Entgelt für die Arbeitsleistung. Dieses unterliegt den Sozialversicherungen (AHV, IV, UVG, usw.) und ist in der juristischen Person als Aufwand abzugsfähig. Beim Unternehmer als Lohnempfänger ist der Lohnbezug zu 100 % steuerbar.

Oft wird zu wenig beachtet, dass sich der Lohnbezug auch direkt auf die Höhe von Sozialversicherungs- und Vorsorgeleistungen auswirkt. Bei höherem Gehaltsbezug fallen diese Leistungen in der Regel ebenfalls höher aus.

Dividendenzahlung

Die Gewinnausschüttung einer Unternehmung ist steuerlich nicht abzugsfähig. Aus diesem Grund wird sie beim Unternehmer nur reduziert besteuert.

Bei der Dividendenzahlung handelt es sich nicht um ein Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern um einen Ertrag für das eingesetzte Kapital. Deshalb unterliegen Dividendenzahlungen auch nicht den Sozialversicherungen.

Arbeitsleistung und Lohn

Der Lohnbezug des Unternehmers aus der Gesellschaft muss branchenüblich sein und der Funktion entsprechen.

Dabei sind der zeitliche Umfang der Tätigkeit, die Verantwortung sowie die Erfahrungen und Branchenkenntnisse zu berücksichtigen.

Liegt ein offensichtliches Missverhältnis zwischen tiefer Lohnzahlung und hohem Dividendenbezug vor, so wird die Ausgleichskasse die Dividende bis zur Höhe des branchenüblichen Lohnes aufrechnen und den AHV-Beiträgen unterwerfen. Grundsätzlich wird von den Ausgleichskassen ein Missverhältnis vermutet, wenn die Dividende höher ist als 10 % des Verkehrswertes der Unternehmung. Dabei wird in der Regel auf den Steuerwert abgestützt.

Berufliche Vorsorge

Bei der Steuerplanung von Unternehmern stellt die Pensionskasse eine zentrale Komponente dar. Mit Hilfe der beruflichen Vorsorge kann steueroptimiert Vermögen gebildet werden.

Aus diesem Grund ist bei der Reduktion des Lohnes zu Gunsten einer Dividende die Auswirkung bei der beruflichen Vorsorge zu analysieren. In der Regel sinken die Leistungen sowie die Sparbeiträge, was sich auch auf die möglichen Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung auswirkt. Es ist zu prüfen, ob eine Kaderversicherung eingeführt werden soll oder eine allenfalls bereits bestehende Kaderversicherung optimiert werden kann. Insbesondere kann damit auch Einkaufspotenzial geschaffen werden.

Fazit

Die Reduktion des Lohnes zu Gunsten von Dividendenzahlungen ist aus Sicht der Steuern und Sozialversicherungsabgaben interessant. Es darf aber nicht isoliert auf diese Optik abgestellt werden. Die erwähnte Optik der Ausgleichskassen sowie die Auswirkungen auf die beruflichen Vorsorge und die sich in diesem Zusammenhang bietenden Steueroptimierungsmöglichkeiten sind ebenfalls zu berücksichtigen. Wie bei so vielen Sachen gibt es auch hier kein einfaches Patentrezept. Die Situation des einzelnen Unternehmens muss mit einem ganzheitlichen Ansatz geprüft und optimiert werden. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

MWST-Kontrolle – Vorbereitung lohnt sich

Wer seit 01.01.2010 bereits eine MWST-Kontrolle hatte, weiss, dass eine gute Vorbereitung sehr wichtig ist. Das MWST-Gesetz (MWSTG) enthält neu verschiedene Fristen und definiert damit die Rahmenbedingungen für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörde.

Eine der Zielsetzungen des neuen MWSTG ist die Verfahrensbeschleunigung. Im Kontrollbereich wird dies insbesondere durch die Kürzung von Fristen erreicht. Mit der schriftlichen Ankündigung der MWST-Kontrolle beginnt für die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) eine zweijährige Frist zu laufen, innerhalb der die Kontrolle abzuschliessen ist. Weiter wird die absolute Verjährungsfrist – Frist innert welcher eine Steuerforderung grundsätzlich verjährt – durch die Revisionsankündigung von 5 auf 2 Jahre verkürzt.

Dieser Zeitrahmen verlangt von MWST-Prüfern eine effiziente Revisionsabwicklung. Am Vorgehen des MWST-Prüfers vor Ort ändert sich kaum etwas. Nach wie vor wird das Prüfungsergebnis besprochen. Neu werden die Steuerpflichtigen schriftlich mit dem Kontrollergebnis dokumentiert. Innert Monatsfrist folgt dann in der Regel die Verfügung, die sogenannte Einschätzungsmitteilung. Eine Einsprache ist dann nur noch schriftlich innerhalb von 30 Tagen möglich.

Im Unterschied zur Einschätzungsmitteilung ist das Kontrollergebnis keine beschwerdefähige Verfügung mit allfälligen Auswirkungen auf zu beachtende Fristen.

Korrekturen bzw. Verhandlungsmöglichkeiten ausserhalb eines Rechtsverfahrens können deshalb am einfachsten vor Eingang der Einschätzungsmitteilung erreicht werden. Eine gute Vorbereitung lohnt sich darum immer. Insbesondere die Zeit zwischen der Ankündigung und dem Beginn der Kontrolle sollte genutzt werden. Zu den ordentlichen Buchhaltungsunterlagen sollten jeweils folgende Unterlagen griffbereit sein:

- MWST-Journale
- Jahresabstimmung/Berichtigungsabrechnungen
- Nachweis zu steuerbefreiten Umsätzen (Exportbelege)
- Vorsteuerkürzungsberechnungen

Idealerweise sind mit dem Abschluss der Revision alle Fragen des MWST-Prüfers beantwortet. Unsere erfahrenen MWST-Spezialisten wissen, worauf es bei einer MWST-Kontrolle ankommt und unterstützen Sie gerne – sei es bei den Vorbereitungen oder bei der Begleitung einer Revision. Hilfreich ist auch unsere Checkliste zur Vorbereitung auf die MWST-Kontrolle. Rufen Sie uns an, wir dokumentieren Sie gerne.

MWST-Kontrolle auf eigenen Antrag

Neu haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, selber eine MWST-Prüfung zu verlangen. In Fällen von Umstrukturierungen oder der Unternehmensnachfolge ist dies oft erwünscht. Dadurch können latente MWST-Risiken innert absehbarer Zeit besser beurteilt werden.

Der zeitliche Ablauf einer so genannten «Wunsch-Kontrolle» sieht vor, dass der Kontroll-Starttermin innerhalb von zwei Jahren seit der Beantragung durch die Steuerbehörde festgesetzt werden muss. Die Kontrolle selber ist dann innert einem Jahr durchzuführen. Längstenfalls liegen somit definitive Ergebnisse drei Jahre nach der Beantragung durch den Steuerpflichtigen vor.

Jahresabstimmung

Das neue MWSTG sieht neben der bekannten Umsatzabstimmung auch eine Kontrollrechnung über die Vorsteuern vor. Dabei wird nach wie vor lediglich ein Nachweis zwischen den Vorsteuerkonten gemäss Buchhaltung und den Steuerdeklarationen verlangt. Die weit aufwendigere Abstimmung mit den vorsteuerbelasteten Buchhaltungskonten (Investitionen und Aufwand) bleibt den Steuerpflichtigen weiterhin erspart.

Unter dem Begriff «Jahresabstimmung» hat die ESTV Ende Januar 2011 die konkrete Vorgehensweise der Jahresarbeiten zusammen mit den zu verwendenden Berichtigungsformularen bekannt gegeben.

Je nach Abrechnungsmethode (effektiv oder Saldosteuersatz) ist das jeweilige Berichtigungsformular zu verwenden. Die Formulare haben Gültigkeit ab der ersten Steuerperiode unter dem neuen MWSTG, d.h. ab 01.01.2010.

Mit der Jahresabstimmung werden die bereits eingereichten Abrechnungen der vergangenen Steuerperiode ergänzt bzw. korrigiert. Es sind dabei jeweils nur die ermittelten Differenzen zu deklarieren. Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Wird innert 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigung eingereicht, geht die ESTV davon aus, dass die eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt erfolgten.

Wir haben ein Finalisierungs-Tool entwickelt, mit welchem die Jahresabstimmung und die Berichtigungsabrechnung effizient erstellt werden können. Ihr Mandatsleiter stellt Ihnen auf Wunsch diese Vorlage gerne zur Verfügung.

Autoren:



Kurt Hummel
Betriebsökonom FH, dipl. Treuhandexperte
MWST-Experte NDK FH
Truvag Sursee



Stefan Lutz
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Reiden

Ausbildung versus Weiterbildung

Steuertechnisch werden die Ausbildung und die Weiterbildung unterschiedlich behandelt. Für die korrekte Deklaration in der Steuererklärung ist es wichtig die Unterschiede zu kennen, weshalb wir nachstehend die Nuancen aufzeigen.

Ausbildung

Bei der Ausbildung gilt es zwischen der Erst- und der Zweitausbildung zu unterscheiden. Die Eltern sind solange zum Kinderabzug berechtigt, bis das volljährige Kind die Erstausbildung abgeschlossen hat. Bei der Aufnahme einer Zweitausbildung können die Eltern keinen Kinderabzug mehr geltend machen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Besuch einer weiterführenden Schule als Zweitausbildung oder als Fortsetzung der Erstausbildung zu qualifizieren ist.

a) Erstausbildung

Unter beruflicher Ausbildung ist nicht nur eine Berufslehre oder ein Studium zu verstehen, vielmehr gilt als Ausbildung jeder Ausbildungsgang, der mittelbar oder unmittelbar dazu dient, die Erstausbildung abzuschliessen. Während einer Erstausbildung sind die Eltern zum Kinderabzug berechtigt, sofern sie belegen können, dass sie ihr Kind auch tatsächlich unterstützen.

Absolviert ein Jugendlicher beispielsweise die Lehre mit abschliessender Berufsmittelschule und Fachhochschulstudium, so gilt es als Erstausbildung sofern es sich um eine zusammenhängende Ausbildung handelt. Ein Kind steht auch dann noch in Erstausbildung, wenn es den eigentlichen Ausbildungsgang vorübergehend unterbrochen hat. Der Unterbruch darf jedoch nicht grösseren Umfangs sein und sollte zweckgerichtet genutzt werden. Der Unterbruch muss aus objektiven Gründen geschehen und auf die Ausbildung gerichtet sein.

b) Zweitausbildung

Handelt es sich um eine völlig andersartige Tätigkeit, die mit der Ausbildung gefördert wird oder gar einen anderen Beruf (Berufswechsel), so gilt die Umschulung als Zweitausbildung und ein Abzug in der Steuererklärung wird grundsätzlich verweigert. Einzelne Kantone gewähren den Kinderabzug

bei Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Altersjahr auch für Zweitausbildungen, sofern die Eltern mittels Quittungen oder Zahlungsbelegen ihre Unterstützung nachweisen können.

Weiterbildung

Eine Weiterbildung dient dem Steuerpflichtigen zur besseren Ausübung des Berufes und damit der langfristigen Sicherung der Stelle. Weiterbildungskosten sind steuerlich abziehbar. Voraussetzung für den Abzug ist aber auch ein Einkommen in derselben Steuerperiode. Abzugsfähig sind nicht nur die eigentlichen Schulgebühren, sondern auch die Aufwendungen für Bücher, Fahrten, Unterkunft und Verpflegung.

Fazit

Liegt eine Erstausbildung vor, sind die Eltern für den Kinderabzug berechtigt. Eine Zweitausbildung berechtigt grundsätzlich weder die Eltern noch den Steuerpflichtigen zum Abzug. Die Weiterbildung schlussendlich berechtigt den Steuerpflichtigen zum Abzug der Kosten, vorausgesetzt in derselben Steuerperiode liegt ein Einkommen vor. In der Zuordnung bestehen von Kanton zu Kanton gewisse Unterschiede. Daher sollte in kritischen Fällen mit der Steuererklärung eine Argumentation eingereicht werden, welche die Zuordnung/den Abzug darlegt. Bei Unsicherheiten hilft Ihnen die Truvag gerne dabei.

Autor:



Reto Zellweger

Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen